Düsseldorfer Zeitung.

№ 133. Freitag den 14. Mai. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.
Deutschland. Berlin (ein Kriegsgericht; das Bescholtenheitsgesetz; die Kartoffelpreise; Hinrichtung durch das Beil). Breslau (die Kartoffelverkäuferinnen). Köln (Getreidevertheilung Seitens des Staats; die Köln-Mindener Eisenbahn). Koblenz (die Ruhe nicht weiter bedroht). Stuttgart (verdächtige Leute). Karlsruhe (Besorge für wohlfeileres Brod).
Oestreich. Wien (Ankauf östr. Eisenbahnpapiere von Seiten des russ. Staats). Prag (Theuerungsunruhen).
Frankreich. Paris (die Veränderung im Kabinet; General Cubieres; Hieronymus Napoleon; O'Connell).
Großbrittanien. London (die Parlamentsauflösung; Verlängerung der Suspension der Korngesetze; die Fabrikdezirke).
Spanien. Madrid (neues Attentat auf die Königin (?)); der Cortespräsident ?; Erinnerung an den Aufstand von 1808).
Portugal. Oporto (die Junta).
Belgien. Brüssel (Eisenbahnunfall; Unruhen; ein reicher Grobschmied; der preuß. Gesandte).
Dänemark. Kopenhagen (Hungersnoth).
Griechenland. Athen (erwartungsvolle Stimmung).
Amerika. Mexiko (Major Worth Gouverneur des Kastells St. Jean d'Ulloa).

Die zweite Beilage zu Nr. 132 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 6. Mai.

(Fortsetzung.)

Marschall: Es kommen folgende und zwar die letzten eingegangenen Anträge zur Vertheilung:

Verzeichniß

der in der Sitzung vom 6. Mai 1847 den verschiedenen Abtheilungen überwiesenen Petitions-Anträge.

Antrag des Abg. v. Puttkammer auf Sicherheits-Maßregeln zur Verhütung tumultuarischer, mit Verletzungen des Eigenthums verbundener Auflläufe 8. Abth.

Antrag desselben wegen vollständiger Berathung des Patents vom 3. Februar d. J. 4. Abth.

Antrag des Abg. Biesing wegen der überhandnehmenden Waaren-Auctionen in Städten und auf dem Lande 6. Abth.

Antrag des Abg. Dorenberg auf Erlaß eines Gesetzes wegen Abschaffung des Differenz-Handels 6. Abth.

Antrag des Abg. Rasch auf beschränkende Vorschriften gegen das schädliche Differenzspiel im Getreide und dergleichen 6. Abth.

Antrag des Abg. Grabow auf eine zweckmäßigere Vertretung der Stadt- und Landgemeinden und die Abstimmung nach Kuxen auf den Kreistagen 4. Abth.

Antrag desselben auf Anerkennung der den Ständen gesetzlich zuständigen in den Allerhöchsten Patenten und Verordnungen vom 3. Februar c. unberücksichtigt gebliebenen Rechte 4. Abth.

Antrag des Abg. Bergenthal wegen Aufhebung der Beschränkung der Fabrik-Geschäfte 6. Abth.

Antrag des Abg. Heinrich auf Erhöhung des Eingangs-Zolles für geschnittene Fourniere 6. Abth.

Antrag desselben wegen Aufhebung der die Presse beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen 5. Abth.

Antrag des Abg. Stattmiller auf Sicherstellung der persönlichen Freiheit durch ein Gesetz nach den Prinzipien der englischen Habeas-Corpus-Akte 5. Abth.

Antrag des Abg. Weise auf Aufhebung der geheimen Kenditen-Listen im Civil- und Militärdienst 8. Abth.

Antrag der Abgg. Weise und Stattmiller auf Aufhebung der Patrimonialgerichte und des eximirten Gerichtsstandes 5. Abth.

Antrag des Abg. Berger auf Errichtung einer Gewerken-Kammer nach Art der Handels-Kammer 6. Abth.

Antrag des Abg. Hayn auf genaue Deklaration resp. Interpretation aller die Staats-Verfassung berührenden Gesetze und Verordnungen auf Grund der Gesetzgebung von 1807 bis 1812 4. Abth.

Antrag des Abg. Bardeleben auf freie Ausübung des Petitionsrechts 4. Abth.

Antrag des Abg. Minderjahn auf Modifikation der gesetzlichen Bestimmung, die Verwendung disponibler Fonds öffentlicher Anstalten zum Ankauf von Staatsschuldscheinen betreffend 7. Abth.

Antrag des Abg. Grunau auf Regulirung des Zolls auf Reis 6. Abth.

Antrag des Abg. v. Borries auf Aufhebung des Eingangs- und die Einführung eines Ausfuhr-Zolles auf Hede 6. Abth.

Antrag des Abg. Grafen v. Merveldt auf Erlaß einer Feld- und Flur-Polizei-Ordnung 8. Abth.

Antrag des Abg. Grafen v. Merveldt auf Erlaß einer allgemeinen Wege-Ordnung 8. Abth.

Antrag des Abg. v. Vincke, die Uebersicht von den Resultaten der Finanz-Verwaltung pro 1840—46 und den Etat pro 1847 betreffend 7. Abth.

Antrag desselben, die Kosten für Prachtbaue in Berlin und für Schiffvarmachung des Landwehrgrabens betreffend 7. Abth.

Antrag des Abg. Frhrn. v. Landsberg-Steinfurt auf Erhöhung der Zulage für auf dem Marsche oder bei Manövern befindlichen Truppen der Armee 8. Abth.

Antrag des Abg. Hein auf stärkere Vertretung der Landgemeinden auf den Kreistagen 4. Abth.

Antrag des Abg. Roseler und noch vier anderer Abg. auf Herabsetzung der Tabaksteuer 7 Abth.

Antrag des Abg. Roseler und noch acht anderer Abgg. wegen Ablösung der Jagd-Gerechtigkeit 8. Abth.

Antrag des Abg. Mohr auf Einrichtung der zum Abbruch bestimmten hiesigen Domkirche zum Pallast der Reichsstände 4. Abth.

Antrag des Abg. Gries auf Erlaß eines allgemeinen Forstschutz- und Strafgesetzes bei Holzdiebstählen 8. Abth.

Antrag des Abg. v. Beckerath auf Abwendung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem holländisch-belgischen Handels-Vertrag vom 29. Juli 1846 für das Inland entstanden sind 6. Abth.

Antrag des Abg. v. Beckerath wegen Aufhebung der Sonderung in Theile 4. Abth.

Antrag des Abg. v. Wüllenweber, daß bei den Regierungs-Kollegien ein Mitglied insbesondere für Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Interessen bestellt werde 6. Abth.

Antrag des Abg. Anwandter auf Verbesserung der Volksschule und der in ihr wirkenden Lehrer 8. Abth.

Antrag des Abg. Kunckel auf Abänderung des Gesetzes, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 5. Abth.

Antrag des Abg. Becker wegen Beschränkung des Diebstahls auf Felder, Gärten, Holzungen ꝛc. 8. Abth.

Antrag des Abg. Rasch auf gleichförmige Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse in allen Provinzen der Monarchie 7. Abth.

Antrag des Abg. v. Vincke wegen Ausdehnung des rheinisch-westfälischen Grundsteuer-Katasters auf die östlichen Provinzen der Monarchie 7. Abth.

Antrag desselben auf Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung 6. Abth.

Antrag des Abg. Meyer aus Syradow wegen Erweiterung der Befugniß zur Aufnahme von Testamenten durch die Dorfgerichte und eingerichteten Gemeinde-Vorsteher 5. Abth.

Antrag des Abg. Schmidt aus Westfalen wegen Oeffentlichkeit der Provinzial-Landtags-Verhandlungen 4. Abth.

Antrag des Abg. Flemming auf Mittheilung einer Uebersicht der Fonds und des Staats-Vermögens, welches die Seehandlung verwaltet 7. Abth.

Antrag des Abg. Flemming, auf Erweiterung der ständischen Rechte 4. Abth.

Antrag des Abg. Minderjahn, wegen Verbesserung der Lage der Handwerker und Mittelklassen 6. Abth.

Antrag des Abg. Linau, wegen Wiedererhebung der zeitweise erlassenen Mahlsteuer und anderweitiger Verwendung des Ertrages 6. Abth.

Antrag des Abg. Krause aus Schlesien, den Klassensteuer-Erlaß der verlehten Steuerstufe betreffend 7. Abth.

Antrag des Abg. Becker, wegen Abstellung einiger Mängel in der Rechtspflege 5. Abth.

Antrag des Abg. Kuß wegen Aufhebung der Ordre vom 30. Mai 1840, den Sitz der landräthlichen Kreis-Bureaus betreffend 8. Abth.

Antrag des Abg. Dolz und noch zweier Abgeordneten der Landgemeinden auf Aufhebung der Schutzgelder oder Jurisdictions-Zinsen 7. Abth.

Antrag der Abgg. Dolz und Müller auf Aufhebung der Stolgebühren der evang. Geistlichen 8. Abth.

Antrag derselben auf Wiederherstellung des Salzpreises und Verwendung des Mehrbetrages zur Armenunterstützung 7. Abth.

Antrag derselben wegen Aufhebung des Klingelbeutels in den evang. Kirchen der ganzen Monarchie 8. Abth.

Antrag derselben auf Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen durch die Berliner Zeitungen 4. Abth.

Antrag des Abg. Hüffer auf eine richtigere ständische Vertretung 4. Abth.

Antrag des Abg. Waechter auf Abhülfe des allgemeinen Nothstandes 6. Abth.

Antrag desselben auf Regulirung der Grundsteuer in den östlichen Provinzen der Monarchie 7. Abth.

Antrag des Abg. v. Bockum-Dolffs auf Herbeiführung größerer Gleichmäßigkeit in der Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht 8. Abth.

Antrag des Abg. Uhemann um bessere Benutzung der kgl. Domainen und Forsten 7. Abth.

Antrag desselben um Ausdehnung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Jan. 1842 in Betreff der Verleihung einer Dienstauszeichnung für die bis zum Herbst 1842 aus dem Dienst geschiedenen Wehrmänner 8. Abth.

Antrag des Grafen Skorzewski wegen des unrichtigen Verfahrens der administrativen Behörde des Czarnikauer Kreises, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Nov. v. J. mißbraucht 6. Abth.

Antrag desselben um Veränderung des Gesetzes vom 17. Juli 1846 5. Abth.

Antrag des Abg. Müller aus Wesel wegen Ermäßigung des Brief-Geld-Paket-Porto's und Reduktion des Gewichts der postzwangspflichtigen Pakete von 50 resp. 40 auf 10 Pfd. 6. Abth.

Antrag des Abg. Milde um Begnadigung derjenigen politischen Verbrecher, welche durch Rede oder Schrift gefehlt haben 5. Abth.

Antrag des Abg. Germershausen wegen Abänderung der bestehenden Rayon-Gesetze 8. Abth.

Antrag des Abg. Milde auf Einführung des Rheinischen Rechts und Verfahrens und der Rheinischen Justiz-Organisation in der gesammten Monarchie 5. Abth.

Antrag des Abg. Grafen Skorzewski wegen Deportation der Verbrecher 5. Abth.

Antrag desselben wegen einer Stempelabgabe von den bei Feuer- und anderen Versicherungs-Gesellschaften assekurirten Summen zur Beförderung allgemeiner Zwecke 6. Abth.

Antrag des Abg. Schulz wegen zweckmäßigerer Benutzung der Staats-Domainen 7. Abth.

Antrag des Abg. Sperling wegen der Hülfsarbeiter bei den hohen und höchsten Landes-Justiz-Kollegien 5. Abth.

Antrag des Abg. Riedoldt auf schleunige Emanation 1) der Deich-Ordnungen, 2) der Strom- und Uferpolizei, 3) des Feldpolizei-Gesetzes 8. Abth.

Antrag des Abg. Dansmann wegen Erhaltung des Bauernstandes 6. Abth.

Antrag des Abg. Graf Helldorff, daß Generalbevollmächtigte für befugt zu erachten, auch Prozesse für ihre Machtgeber ohne Beschränkung auf geographische Gränzen führen zu dürfen 5. Abth.

Antrag desselben auf Ausgleichung der Grundsteuer durch alle Provinzen der Monarchie 7. Abth.

Antrag des Abg. Kunckel auf Abänderung des Gesetzes vom 29. März 1844, das gerichtliche und das Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte betreffend 5. Abth.

Antrag der Abgg. Sperling, Heinrich und Dulk wegen Einführung der absoluten Stimmenmehrheit für die Gültigkeit der vereinigten Landtagsbeschlüsse jeglicher Art 4. Abth.

Antrag desselben wegen Erleichterung der Wahl von Stadtverordneten zu Landtagsmitgliedern 4. Abth.

Antrag derselben wegen Heranziehung der Militär-Personen zu den allgemeinen Kommunal-Abgaben und Lasten 8. Abth.

Antrag des Abg. Naumann, betreffend die Ernennung der Landtagsmarschälle 4. Abth.

Antrag des Abg. v. d. Heydt, betreffend die Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung des Landtages zur Prüfung 4. Abth.

Antrag des Abg. Gries wegen Aufhebung des Stempel-Gesetzes in Bezug des kaufmännischen Wechsel-Verkehrs 7. Abth.

Antrag der Abgg. Sperling, Dulk und Heinrich auf Deklaration des §. 113 der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 5. Abth.

Antrag derselben wegen Aufhebung der Gesetze vom 20 März 1844, so weit sie die richterlichen Beamten betreffen 5. Abth.

Abg. Abegg (vom Platz): Einige Abstimmungen haben stattgefunden . . .

(Er wird unterbrochen mit dem Rufe: „Auf die Tribüne", welche er auch betritt.)

Einige Fragen sind durch Namensaufruf entschieden worden; diese Abstimmung ist in eine Liste eingetragen worden; die Liste bildet nach meiner Ansicht einen Theil des Protokolls. Die ausgegebenen Protokolle haben aber diese Listen nicht enthalten, und ich glaube, daß es wünschenswerth wäre, wenn jedes Mitglied auch in dem Besitz dieser Listen wäre. Es zirkuliren Listen, die unrichtig sind; ich selbst habe Gelegenheit gehabt, einige Berichtigungen anzubringen. Ich glaube, man würde diesen unrichtigen Listen auf die sicherste Weise dadurch begegnen, daß man einem Jeden von uns eine richtige Liste zu dem Protokoll gebe.

Abg. Flemming (vom Platz): Dem Antrage, in allen Fällen, wo die Abstimmung durch namentlichen Aufruf erfolgt, dem Protokoll ein namentliches Verzeichniß der Votanten beizufügen, steht meines Erachtens um so weniger etwas entgegen, als dies bei den im Jahre 1842 hier versammelt gewesenen Ausschüssen auch geschehen ist.

Marschall: Ich glaube, daß dem nichts entgegensteht.

Abg. Graf Heliodor Skorzewski: Bei dem Verlesen der Petitionen ist der Name Kurcewski genannt, und hat der Abgeordnete und General-Landschaftsrath von Kurcewski förmlich erklärt: meine Petitionen eingereicht zu haben. Dagegen ist meiner Petition um Abhülfe des Nothstandes nicht erwähnt. Die Armen rufen um Arbeit und Verdienst, haben ein vollkommenes Recht hierzu; — ich bitte um Auskunft.

Marschall: Die Petition wird ganz gewiß einer Abtheilung überwiesen worden seyn. Ich glaube auch, daß ich sie mit verlesen habe; die Namen sind unsern Zungen etwas schwer, und ich muß um Verzeihung bitten, wenn ich vielleicht einen falschen Namen genannt haben sollte.

Eine Stimme: Es ist mehrfach in den Zeitungen anstatt Kraszewski bald Zakrzewski, bald Kurcewski gedruckt.

Eine andere Stimme: So viel ich weiß, ist der Antrag bereits der sechsten Abtheilung zugegangen und wird morgen in der Sitzung der Abtheilung vorgetragen werden.

Eine Stimme: In Bezug auf den Antrag wegen der Listen bitte ich, denselben bis zur Berathung über das Reglement ausgesetzt seyn zu lassen, wo hierauf bezügliche Anträge gemacht sind.

Andere Stimmen: Es wird dies sehr viel Druckkosten und Reklamation veranlassen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich glaube nicht, daß es hierüber eines Beschlusses bedarf; es folgt vielmehr aus der Geschäfts-Ordnung, daß Alles, was hier verhandelt worden ist, namentlich die Abstimmung, mit abgedruckt werden muß. Das Reglement bestimmt, daß alle materielle Verhandlungen einen Theil des Protokolls bilden sollen, somit auch die namentliche Abstimmung.

Eine Stimme (vom Platz): Dieser Gegenstand könnte beim Reglement Erledigung finden, und ich beantrage, daß dieser Punkt bei der Berathung über das Geschäfts-Reglement aufgenommen wird.

Eine andere Stimme: Dies würde nur auf die Zukunft Bezug haben, nicht aber auf die bereits geschehenen Abstimmungen.

Zwei andere Stimmen vom Platze konnten nicht verstanden werden.

Marschall: Ich meinerseits wiederhole, daß ich kein Bedenken finde, diese Abstimmung dem Protokoll beizufügen, und ich werde veranlassen, daß es auch für die Vergangenheit geschieht.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Abg. v. Gilgenheimb: Ich glaube im Interesse der hohen Versammlung die Bitte an den Herrn Landtags-Marschall richten zu dürfen, daß eine recht genaue Prüfung der stenographischen Berichte erfolge, ehe sie in die Zeitung kommen. Ich habe heute den gelesen, welcher über die Verhandlung vom 1. d. M. spricht. Der stenographische Bericht enthält folgende Notiz: Es sey in Folge eines Amendements bei der Berathung über das Bescholtenheits-Gesetz von einem Deputirten aus Westfalen die Aeußerung gemacht worden, wenn dieses Amendement durchginge, so würden künftig in

der Versammlung auch Leute sitzen können, welche Zuchthausstrafe erlitten hätten und Hochverräther wären. Darauf sey der Antragsteller aufgestanden und habe gefragt: ob die Versammlung in dem Amendement diesen Sinn gefunden habe. Darauf habe sie einstimmig mit Nein geantwortet. Ich bin der Debatte gefolgt und habe gefunden, daß sehr Viele ein deutliches Ja ausgesprochen haben. Es freut mich nicht, daß solche Debatten in allen Details in die Zeitungen kommen, welche etwas Gehässiges haben, wenn sie aber hineinkommen, dann ist es wünschenswerth, daß sie auch getreu der Wahrheit so hineinkommen, wie sie gewesen sind. Mein Antrag geht daher dahin, daß der Gegenstand der Wahrheit gemäß angegeben und die Angabe in der heutigen Zeitung widerlegt, resp. widerrufen werde. Ich glaube, daß einer der Herren Sekretäre, wenn er sich überzeugt haben wird, von dem Gesagten sich leicht zu einer Berichtigung verstehen wird. Es sind ja schon mehrere Berichtigungen erfolgt, und daher wird der Herr Sekretär wohl auch mit wenigen Worten bemerken, daß die Antwort nicht mit Nein! Nein! sondern mit Ja! Ja! erfolgt ist.

(Einige Stimmen äußern: Es sey „Nein! Nein!" gesagt worden.)

Eine Stimme: Ich möchte den Antrag dahin erweitern, daß alle Ex- und Acclamationen aus den stenographischen Berichten herausgelassen werden.

(Mehrere Stimmen: „Nein! Nein!")

Eine Stimme: Dem müßte ich mich widersetzen.

Abg. Wächter: Ich habe mir nur die einfache Bitte an den Herrn Landtags-Marschall erlauben wollen, ob es nicht möglich wäre, die Sitzung eine Stunde früher angehen zu lassen, indem dies wesentlich zur Beförderung unserer Arbeiten beitragen würde.

Eine Stimme: Dem Antrage trete ich bei.

Abg. v. Auerswald: So sehr ich auch in dem Wunsche übereinstimme, daß die Arbeiten gefördert werden, so bemerke ich doch, daß für diejenigen unter uns, welche Referate haben, die Morgenstunden die einzigen sind, welche dazu benutzt werden können.

Eine Stimme: Ich muß hinzufügen, daß die Abtheilungen doch auch Zeit zur Vorberathung bedürfen. Wenn dieser Bericht in die Zeitungen kommt, so muß das Publikum glauben, daß wir die Zeit hier unnütz verleben.

Abg. Gier: Ich bitte zu berücksichtigen, daß, wenn man um 10 Uhr kommt und ¾ Stunden hier sitzen muß, dies eine Unbilligkeit gegen die ist, welche pünktlich kommen. Also möchte die Session pünktlich anfangen.

Abg. Schauß: Wenn hier von Zeitersparniß die Rede ist, so muß ich den lebhaften Wunsch ausdrücken, der mich beseelt, daß sich die Herren Redner möglichst kurz fassen mögen und daß daher einem Jeden nur eine gewisse Zeit — etwa eine Viertelstunde — zu sprechen vergönnt werde. Für mich ist es ein betrübendes Gefühl, wenn ich über eine Sache drei Viertelstunden lang einen und denselben Redner sprechen höre und sogar drei, vier und mehrere Male auftreten sehe. Meine Herren, auf diese Weise ist jedem Anderen die Gelegenheit geraubt, sich hier hörbar und bemerkbar zu machen. Ich will nicht sagen, daß ich zu denen gehöre, die darnach streben, und daß ich die Befähigung besitze, durch meine Ansichten auf Andere einwirken zu können; aber sehr Vielen unter Ihnen wird und muß es erwünscht seyn, auch ein paar Worte ganz kurz sagen zu können, um etwas Gutes hervorzurufen, aber bis jetzt ist es unmöglich gewesen. Wohl aber sehe ich ein, daß, wenn wir bei dem Gange verbleiben, wir nicht 8 Wochen, sondern 8 Monate hier sitzen können und doch kein glücklicher Erfolg erzielt werden wird.

(Bravo! Bravo!)

Marschall: Von den gemachten Vorschlägen kommt mir besonders einer sehr beherzigenswerth vor, das ist der: die Sitzungen ganz pünktlich anzufangen. Ich bin allemal vor 10 Uhr hier, ich finde aber die Versammlung so unvollständig, daß ich aus Achtung für die vielen abwesenden Mitglieder nicht habe so früh anfangen wollen; ich werde aber künftig Punkt 10 Uhr die Sitzungen eröffnen.

Abg. Schauß: Ich möchte mir doch die Frage an den Herrn Landtags-Marschall erlauben, ob mir die geehrte Versammlung nicht ihre Zustimmung gebe, daß man ein gewisses Maß annehme, in welchem sich der Redner halte.

(Nein! Nein!)

Eine Stimme: Ein Beschluß kann hierüber nicht gefaßt werden.

Marschall: Es melden sich noch mehrere Redner; wenn es aber der hohen Versammlung gefällig ist, so wollen wir zur Tagesordnung übergehen.

(Zustimmung.)

Ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen.

(Es bittet Jemand um's Wort.)

Es hat Jemand noch das Wort verlangt. Ich frage die Versammlung, ob sie ihm das Wort gestatten will?

(Nein! Ja!)

Diejenigen, welche jetzt die Tagesordnung wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich eine große Majorität.)

Eine Stimme: Ich erlaube mir .....

Marschall: Ich kann Ihnen das Wort nicht gestatten. Die Versammlung hat entschieden, nicht ich.

(Man schreitet nun zur Tagesordnung, und von dem westhavelländischen Abgeordneten v. Katte als Referenten erfolgt der Vortrag vom

Gutachten

der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags, betreffend die Petitionen der Abgeordneten Hansemann, Aldenhoven und Milde auf Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage. Dasselbe lautet:

„Der Abg. Hansemann reichte, wie bereits in dem unterm 18. d. M. abgestatteten Gutachten der unterzeichneten Abtheilung Einem hohen Landtage berichtet wurde, eine Petition, ihrem Tenor nach, des Inhalts ein,

„„daß eine Kommission des Vereinigten Landtags mit dem Auftrage ernannt werden möge, die Geschäfts-Ordnung zu prüfen und über die darin wünschenswerthen Abänderungen Bericht zu erstatten, resp. einen desfallsigen Antrag an Se. Majestät den König vorzubereiten.""

stellte in derselben die allgemeine Behauptung auf, daß die Geschäfts-Ordnung die ständischen Freiheiten mehrfach beschränke, und hob in dieser Beziehung einzelne Punkte hervor.

Abg. Aldenhoven dagegen beantragte speziell die Aenderung vieler Paragraphen des Reglements, da solche aus dem Verlauf der wenigen gehaltenen Sitzungen seines Erachtens sich bereits als nothwendig herausstelle.

Es mußte zuvörderst, namentlich in Bezug zuerst gedachter Petition, Gegenstand der Berathung in der Abtheilung werden, wie selbige die Sache zu behandeln habe.

Für die Annahme, daß nur die einzelnen als Beschwerde hervorgehobenen Punkte Gegenstand der Berathung seyn könnten, sprach sowohl die Bestimmung der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags, als der Inhalt des Reglements selbst. Beide zeigen als einzigen Weg, auf welchem die Stände berechtigt sind, die Abänderung eines bestehenden Gesetzes herbeizuführen, den einer Petition. In solcher gelte die Voraussetzung, daß nur einzelne Vorschriften angefochten und desfallsige Abänderungen speziell und bestimmt beantragt werden dürften, dagegen das Recht der Begutachtung des Gesammt-Inhalts von Gesetzen dem Landtage nur da zustehe, wo solche in Form Königlicher Proposition von ihm erfordert würde. Offenbar, so äußerte ein Theil der Abtheilung, verwandle das Verlangen, im Wege der Petition ein ganzes Gesetz der Prüfung zu unterwerfen, das verliehene Recht zu petiren, in das der Begutachtung.

Dieser durch eine Minorität von 6 gegen 7 Stimmen entwickelten Ansicht wurde von der Majorität entgegengesetzt, daß faktisch es doch immer in der Hand des Antragstellers liege, wenn seine unvollständige Petition die Berathung des ganzen Gesetzes nicht herbeiführe, seinen Zweck durch spätere Vervollständigung des Antrags zu erreichen. Außerdem könne eine erschöpfende Erörterung der Petition im vorliegenden Falle nur dadurch erfolgen, daß die Abtheilung sich den Gesammt-Inhalt der Geschäfts-Ordnung vergegenwärtige, insbesondere da die Petenten Hansemann und Aldenhoven in ihren Eingaben sich auf keine Motivirung ihrer speziellen Anträge eingelassen, sondern diese nur mit dem allgemeinen Wunsche um Abhülfe kurz von ihnen hingestellt worden, überhaupt aber es den vorberathenden Abtheilungen einer Versammlung, wie der Vereinigte Landtag, wohl unbenommen bleiben müsse, ohne nur an die Worte einer Petition sich zu halten, deren Sinn und Gegenstand zu erfassen und diesen, wenn es angemessen erscheine, von einem allgemeineren Gesichtspunkte ausgehend, in Erwägung zu ziehen.

Sonach hielt die Majorität sich wohl für ermächtigt, die einzelnen Bestimmungen des Reglements einer näheren Prüfung zu unterwerfen, um so weniger, als eine stückweise Vorberathung unter solchen Umständen nur zeitraubend erschien.

Daß die Absicht des Antragstellers dahin geht, durch seine Petition die Erwägung des Reglements in allen seinen Theilen herbeizuführen, konnte der Abtheilung nicht zweifelhaft seyn, da selbiger, wie schon erwähnt, in der jetzigen Fassung des Reglements — „eine Beschränkung der ständischen Freiheiten" — erblicken will.

Es mußte der Abtheilung also darauf ankommen, sich des Rechtsbodens bewußt zu werden, auf welchem sie sich dieser Prüfung unterziehen konnte.

Indem dieselbe zur Beurtheilung einzelner Paragraphen übergeht, wird sie zwar andeuten, welche Begutachtungen Folge spezieller Anträge, und welche unter ihnen im Laufe der Diskussion von ihr selbst aufgenommen wurden, bemerkt jedoch schon hier, daß nur wenige solcher Punkte vorkommen, und daß daher durch den geringen Gebrauch, welcher von dem Grundsatze der Majorität gemacht worden ist, derselbe um so eher gerechtfertigt erscheint, als es auch ohne Aufstellung desselben oft nicht zu vermeiden gewesen wäre, noch einzelne Anträge hinzuzufügen, wenn die beabsichtigte Vollständigkeit der Erörterung und Begutachtung nicht verfehlt werden sollte.

Ad §. 2. Abgeordneter Milde stellt das jederzeitige Interpellations-Recht der Abgeordneten gegen den Königlichen Landtags-Kommissarius und die bei den Landtags-Verhandlungen fungirenden Königlichen Departements-Chefs derartig in Antrag, daß es nur einer vorhergehenden, mindestens 24ständigen Anmeldung des Gegenstandes und Umfangs der Frage beim Landtags-Marschall bedürfe, um deren Erledigung vor dem Uebergange zur Tagesordnung zu gewärtigen. Auf Englands Beispiel sich beziehend, glaubt derselbe durch den auf diese Art hervorgerufenen prompten Wechsel-Verkehr zwischen Regierung und Ständen eine dringend nöthige Bekräftigung der ersteren herbeigeführt zu sehen.

Die Frage: „ob die Abtheilung dem Plenum eine Befürwortung dieses Antrages bei Sr. Majestät dem Könige vorzuschlagen beschließe?" wurde von den 14 anwesenden Mitgliedern derselben durch 12 Stimmen verneint und von 2 Stimmen bejaht.

Die Majorität findet den Geschäftskreis des Vereinigten Landtages gesetzlich auf die Berathung über königliche Propositionen und eingereichte Petitionen beschränkt, hält beliebige Interpellationen der Minister nur in konstitutionellen Staaten für zulässig, weist darauf hin, daß alle offizielle Mittheilungen an den Vereinigten Landtag nur im Namen Sr. Majestät des Königs ergehen, hält die Tendenz der Petition in unserer Verfassung für unausführbar und sieht die abgegebene Erklärung des Königlichen Kommissarius, jede zum Berathungs-Gegenstande gehörige Auskunft bereitwillig ertheilen zu wollen, für völlig genügend an.

Der Minorität dagegen scheint, nach §. 2. des Reglements, das Recht der Stände, überall Auskunft zu verlangen, auch im weiteren Sinne unzweifelhaft und der Grundsatz, daß nur Gegenstände der Tagesordnung in Frage gebracht werden dürfen, bedenklich, indem durch ihre kurze Beantwortung aufhältlichen Petitionen vorgebeugt werde. Zufällige Verhandlungen wären durch die ständischen Gesetze von den Provinzial-Landtagen bisher nicht ausgeschlossen und möchten deshalb auch auf dem Vereinigten Landtage zulässig seyn, um so mehr, da den Ministern das Recht unbenommen bleiben müsse, Antworten zu verweigern, falls sie dies höheren Interessen angemessen finden."

Abg. Milde: Ich wollte den Herrn Landtags-Marschall fragen, ob wir das ganze Gutachten in extenso anhören wollen?

Marschall: So ist es im Reglement vorgeschrieben.

Eine Stimme: Sollte nicht der Vorschrift genügt werden, wenn der Vortrag des Gutachtens nur theilweise geschieht, wie es successive auch zur Verhandlung kommt? Ich glaube, daß dadurch der Vorschrift des Reglements vollständig genügt wird.

Landtags-Kommissarius: Ich habe kein Bedenken, daß dadurch der Vorschrift auch genügt wird.

Marschall: Ich habe demnach nichts dagegen.

Es haben einige Redner das Wort verlangt, um im Allgemeinen über diesen Gegenstand zu sprechen. Zuvörderst hat der Abgeordnete Graf von Gneisenau das Wort.

Abg. Graf von Gneisenau: Meine Herren, Sie haben bereits aus dem Gutachten vernommen, daß im Schoße der Abtheilung, welche das Reglement berathen hat, sich eine Frage über die Kompetenz erhoben hat. Ich bin Mitglied dieser Abtheilung, ich habe mich in der Minorität befunden, und ich halte es für meine Pflicht, hier nur einige kurze Worte anzuführen, um unsere Ansicht der Versammlung darzulegen. Die Petition des Abgeordneten Hansemann berührte mehrere Punkte. Der erste war die Verlängerung der Petitionsfrist, dieser Punkt ist sofort erledigt worden; der zweite Punkt ist wörtlich in dem Gutachten enthalten; er betrifft den Antrag auf Ernennung einer Kommission, um über die wünschenswerthen Abänderungen Bericht zu erstatten, resp. den diesfallsigen Antrag an Se. Majestät vorzubereiten. Speziell wurde nun beiläufig auf einige Punkte hingewiesen, welche als besonders beachtungswerth empfohlen wurden. Die Minorität war nicht abgeneigt, auf diese letzteren Punkte, welche speziell angeführt waren, einzugehen. Sie trug aber Bedenken, dem Antrage in seiner Allgemeinheit, wie er hier gestellt ist, beizutreten. Der Antrag geht eigentlich darauf hinaus, eine Kommission zu ernennen, welche die wünschenswerthen Abänderungen berathen soll. Das Reglement ist ein Königliches Gesetz; gegen ein Königliches Gesetz kann man nur im Wege der Petition vorschreiten. Also die Kommission, wenn sie ernannt würde, wäre beauftragt gewesen, Petitionen zu entwerfen, gegen einzelne Punkte des Reglements, und das war es gerade, was der Minorität nicht zulässig erschien. Ich gebe zu, es ist dies rein Frage der Form, denn es ist sehr leicht (und es ist schon theilweise geschehen) sämmtliche Punkte des Reglements, welche Verbesserung wünschenswerth erscheint, lassen, in einzelnen Petitionen zu beantragen. Ich weiß, meine Herren, es gibt ein Sprüchwort, welches sagt: „Die Form tödtet." Ich bin aber auch andererseits überzeugt, daß eine Versammlung und zwar eine neue, eine junge, sich an gewisse Formen binden muß, wenn sie sich nicht auf das unbegränzte Feld der Willkür verirren will. Eben deswegen hat die Minorität beschlossen, dem Antrage in dieser Allgemeinheit nicht beizutreten. Weiter habe ich nichts anzuführen. Ich unterwerfe blos die Ansicht der Minorität dem Gutachten der hohen Versammlung.

Abg. v. Massow: Das Abtheilungs-Gutachten, welches uns vorliegt, enthält eine Kritik des Reglements von a bis z. Es unterscheidet sich von der Begutachtung eines durch Allerhöchste Proposition uns vorgelegten Gesetz-Entwurfes nur dadurch, daß es bei einigen wenigen Paragraphen, die es nicht berührt, die gewöhnliche Form ausläßt, zu sagen: „Bei diesem Paragraphen ist nichts zu bemerken." Ich kann mich der Ansicht der Minorität der Abtheilung nur anschließen. Ich finde, daß die Abtheilung ihre Befugniß überschritten hat, indem sie das Reglement, welches an und für sich schon ein Königliches Gesetz ist, in seiner Allgemeinheit ihrer Prüfung und Berathung unterworfen hat. Die Aufgabe der Abtheilung war meiner Meinung gemäß nur die, die Petitionen, wie sie vorliegen, zu prüfen, daher die Punkte, welche der Herr Petent Hansemann hervorgehoben hat, und die einzelnen Paragraphen, deren Abänderung von den anderen Petenten angetragen worden ist, zu beleuchten. Ich gebe zu, daß in den praktischen Folgen hierdurch ein wesentlicher Unterschied nicht entstanden wäre; allein, meine Herren, die Form wäre bewahrt worden und in diesem Falle mehr als die Form, die rechtmäßige Behandlung der Sache und die Achtung vor einem Königlichen Gesetz. Die Beobachtung der Form wäre hier wohl um so nothwendiger gewesen, weil die Tendenz der Anträge gerade dahin geht, uns eine Form zu geben, welche diese ständische Versammlung nach dem Muster der Versammlungen in constitutionellen Staaten in eine Kammer umwandeln würde. Ich ehre gewiß die Herren Antragsteller, weil sie frei und offen bei dieser Gelegenheit, wie bei jeder anderen, den Weg betreten, der nach ihrer innigen Ueberzeugung zum Wohle des Vaterlandes führen soll. Sie werden es aber gewiß eben so ehren, daß man die entgegenstehenden Meinungen eben so frei und offen ausspricht. Mögen daher diejenigen, welche mit mir die Ueberzeugung haben, daß das Wohl des Vaterlandes gefördert werde in der Erhaltung der Vorrechte der Krone, in der Erhaltung unserer wahrhaft ständischen Verfassung, wie das Gesetz vom 3. Februar vorschreibt, und die Sr. Majestät von Grund des Herzens dafür danken, daß Se. Majestät gesagt hat: „Die Grundlage dieser Gesetzgebung sey unantastbar, diese Gesetzgebung sey aber nicht geschlossen, sondern bildungsfähig", mögen sie festhalten an gesetzlichen Formen, als einem guten Mittel zu einem guten Zwecke. Die Majorität sagt: „Eine stückweise Berathung erscheine

unter solchen Umständen zeitraubend." Hierauf erlaube ich mir zu antworten: Sobald die hohe Versammlung, so oft Einer von uns den vorgeschriebenen gesetzlichen Boden mehr oder weniger verläßt, rufen wir gerade dadurch Prinzip-Fragen herbei, und ich glaube, daß dieser Weg der zeitraubende sey; ich trage daher ganz ergebenst darauf an, daß die Berathung sich auf die einzelnen Anträge der Petitionen beschränke.

Marschall: Dies ist ein Antrag, welcher sich auf die Leitung der heutigen Debatte bezieht. Ich bedaure, demselben nicht nachgeben zu können, denn Alles, was die Abtheilung angetragen hat und was mir als Amendement zugegangen ist, bin ich reglementsmäßig verpflichtet, zur Berathung zu stellen.

Landtags-Kommissar: Als in einer früheren Sitzung ein geehrter Deputirter aus der Rhein-Provinz den Antrag stellte, daß eine Kommission ernannt werden möge, um das Geschäfts-Reglement einer Kritik zu unterwerfen, habe ich mich in folgender Weise geäußert: „Was den zweiten oder Haupt-Antrag betrifft, daß eine Kommission ernannt werden möge, um das Geschäfts-Reglement, welches durch die Vollziehung Sr. Majestät des Königs für diese Versammlung Gesetzeskraft hat, zu beurtheilen, so muß ich mich diesem Antrage widersetzen. Es ist der Versammlung vollständig Freiheit gegeben, zu petitioniren, und Jedem, der Wünsche auszusprechen hat, dem steht es frei, sie vorzubringen, und zwar auf dem durch das Gesetz gegebenen Wege, also in Form einer Petition an den Landtags-Marschall einzureichen. Jede andere Weise, die Gesetze Sr. Majestät des Könige einer Kritik zu unte werfen, muß ich mich von meinem Standpunkte aus widersetzen." Ich würde also, wenn die Kommission sich als eine solche ansähe, welche berufen wäre, das Geschäfts-Reglement einer allgemeinen Kritik zu unterwerfen, nach dem, was ich früher gesagt habe, dem entschieden widersprechen müssen. Ich habe aber in dem gedruckten Gutachten dies nicht bestimmt ausgesprochen gefunden. Der Herr Antragsteller hat allerdings das Petitum gestellt, daß eine solche Kommission ernannt werden möge. Als Petition würde dies nur in dem gewöhnlich vorgeschriebenen Wege haben durchgeführt werden können, nicht aber in der Weise, daß die durch das einfache Mandat des Herrn Landtags-Marschalls konstituirte Abtheilung sich als Prüfungs-Kommission betrachte. Dies scheint aber auch nicht ihre Absicht gewesen zu seyn. Sie sagt: Es lägen schon eine Masse Anträge vor, welche fast alle Abschnitte des Geschäfts-Reglements umfaßten; sie habe geglaubt, daß, wenn diese geprüft würden, es nicht umgangen werden könne, auch auf die wenigen, nicht besonders monirten Punkte einzugehen; in diesem Wege sey sie allerdings in die Bahn gekommen, welche der Herr Antragsteller bezeichnet habe. Gegen diesen faktisch eingeschlagenen Weg habe ich nichts zu erinnern; aber ich muß hier allerdings die Verwahrung wiederholen, daß die Niedersetzung einer Kommission, um Königliche Gesetze einer Kritik zu unterwerfen, nicht im Gesetz begründet ist, und daß, wenn die Kommission dieses Mandat als das ihrige in Anspruch genommen hätte, ich als Königl. Kommissar diesem eben so entschieden hätte widersprechen müssen. Nach dieser Erklärung glaube ich, daß die Debatte über das Reglement ohne Bedenken begonnen werden kann.

Abg. v. Massow: Nach dieser Erklärung nehme ich meinen Antrag zurück.

Abg. Freiherr v. Manteuffel: Ich verzichte auf das Wort.

Abg. Dittrich: Auch ich bin im Prinzip mit der Minorität einverstanden, halte aber eine Begutachtung des vorliegenden Geschäfts-Reglements in der Art, daß sie im Petitions-Wege eingebracht wird, um so mehr nothwendig, als die Mitglieder der Versammlung aus den verschiedenen Provinzen verschiedene Erfahrungen gemacht haben, als schon jetzt bei dem Vereinigten Landtage so vielfache Erfahrungen gemacht worden sind, daß es mir wesentlich nothwendig erscheint, diejenigen Bitten bei Sr. Majestät dem König anzubringen, die erforderlich sind, um einen möglichst kurzen Geschäftsgang mit der uns Deutschen eigenthümlichen Gründlichkeit zu verbinden.

Abg. von der Heidt: Ich wollte nur mit wenigen Worten als Mitglied der Abtheilung und zwar der Majorität den Vorwurf zurückweisen, als ob die Abtheilung ihre Befugniß überschritten habe. Es handelt sich um Petitionen, die auf eine Revision des Geschäfts-Reglements gerichtet waren, nämlich auf Revision des ganzen Reglements, und es wurden einzelne Punkte nur angeführt, um dadurch die Nothwendigkeit einer Prüfung des Reglements zu motiviren und demnächst die eben wünschenswerthen Anträge vorzubereiten. Diese Petitionen wurden an die Abtheilungen verwiesen, und die Majorität war darüber gar nicht zweifelhaft, daß sie verpflichtet sey, nachdem diese Petitionen der Abtheilung brevi manu überwiesen worden, sie von vorn bis hinten zu prüfen. Es geschah dies nicht in Folge eines Spezial-Mandats des Herrn Landtags-Marschalls, sondern es geschah, weil die Petitionen auf eine Revision gerichtet waren. Ich halte deshalb nicht dafür, daß die Abtheilung ihre Befugniß überschritten hat, wenn sie ihr Gutachten über alle die Punkte abgibt, welche sie im Reglement für abänderungswerth gefunden hat.

Abg. v. Gottberg: Ich muß mich, den bisherigen Herrn Rednern entgegen, den letzten ausgenommen, für die Majorität der Abtheilung erklären. Ich glaube, daß die Herren Petenten sich vollständig in ihrem Rechte befunden haben, auf Abänderung oder Revision des Reglements anzutragen. Ich bin nach dem Gesetze befugt, die Aufhebung eines ganzen Gesetzes zu verlangen und darauf zu petitioniren, ich sehe daher nicht ein, warum ich nicht befugt sein soll, einzelne Abänderungen vorzuschlagen. Es ist bei den Provinzial-Landtagen sehr häufig Gebrauch gewesen, daß, wenn auch ein Antrag nicht ganz speziell auf einzelne Punkte gerichtet war, doch nachher die Versammlung, wenn sie es für angemessen gefunden hat, aus diesen einzelnen Anträgen einen speziellen Antrag ihrerseits zu machen, trotzdem daß nicht spezielle Anträge gemacht worden waren, es gethan hat. Aus diesem Grunde glaube ich daher, daß nicht nur die Abtheilung das Recht gehabt hat, sondern daß auch der jetzige Landtag und einzelne Mitglieder das Recht haben Abänderungen vorzuschlagen und darauf anzutragen, daß sie hier zur Berathung kommen.

Landtags-Kommissar: Ich habe gehofft, durch meine Erklärung die Debatte über diesen Gegenstand abzuschneiden; leider bin ich darin getäuscht worden. Es ist mir nicht eingefallen, zu sagen, daß nicht jedes Mitglied das Recht habe, eine Abänderung des Reglements, ja eine Aufhebung des Reglements zu erbitten, daß nicht wegen jedes einzelnen Punktes und wegen des ganzen Reglements ein Antrag auf Abänderung gestellt werden könne; dagegen habe ich gesagt, daß ich der von dem Herrn Landtags-Marschall niedergesetzten Abtheilung das Recht nicht zugestehe, das Reglement gleichsam ex officio zu prüfen, daß diese Abtheilung vielmehr nur bestimmt sey, darauf bezügliche Petitionen vorbereitend zu prüfen, und daß, wenn sie im Wege dieser Prüfung auch aus anderen Paragraphen hervorgehende Bedenken erledigen wolle, ich keine Veranlassung finde, dem zu widersprechen. Es handelt sich lediglich um das Prinzip. Sollte aber das Prinzip von der hohen Versammlung behauptet werden, dann allerdings würde die Prinzipien-Frage zur Entscheidung geführt werden müssen. Ich verzichte auf diese Entscheidung, wenn hiermit die Debatte geschlossen ist. Sollte aber die Debatte fortgesetzt werden, so würde ich wünschen müssen, daß die hohe Versammlung sich darüber erkläre, ob sie das Recht in Anspruch nähme, ohne Weiteres und ohne speziellen Antrag ein Königliches Gesetz durch eine Kommission prüfen zu lassen.

(Von mehreren Seiten der Ruf: Nein, Nein!)

Eine Stimme: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Abg. v. Brünneck: Meine Herren, ich betrachte das Gutachten, welches uns vorliegt, nicht als eine allgemeine Kritik des Reglements, welches vollkommen Gesetzeskraft hat. Aber eben dieses Gesetz sagt in seinem §. 31, daß eine Revision vorbehalten sey, und daß des Königs Majestät darauf eingehen würden, sofern eine solche Revision sich als nothwendig und wünschenswerth herausstellte. Ich kann daher die Arbeit der Abtheilung nur als ein Gutachten betrachten, das in Folge dieses §. 31 Material hergeben will. Ich glaube deshalb, daß die Abtheilung ihre Befugniß nicht überschritten hat, weil ich keineswegs der Meinung bin, daß dadurch eine Kritik des Reglements geübt wird. Ich möchte vielmehr glauben, daß die Abtheilung ihre Aufgabe nicht ganz erschöpft hat, und daß es vorbehalten bleiben muß, hier in dieser Versammlung noch Ergänzungen hinzuzufügen. Ich muß von dieser Ansicht um so mehr ausgehen und muß glauben, daß die Abtheilung in keiner Weise ihre Befugniß überschritten hat, da von Seiten des Herrn Landtags-Marschalls bereits bei verschiedenen Gelegenheiten, wenn Zweifel erregt und gewünscht wurde, daß vielleicht eine Abänderung des Reglements eintreten möchte, darauf hingewiesen worden ist, daß dieses Aufgabe der Abtheilung und dann zur Sprache zu bringen seyn würde. Ich möchte der Abtheilung nur einen Vorwurf machen. Ich glaube nämlich, daß der Bericht zu früh erstattet worden ist, und ich könnte nur wünschen, daß in Folge dieses Gutachtens wenigstens die Verhandlung über diesen Gegenstand nicht vollkommen abgeschnitten würde. Es ist sonst Gebrauch gewesen und hat sich immer als nützlich erwiesen, daß bei allen Provinzial-Landtagen am Schluß oder gegen den Schluß des Landtags die Geschäftsordnung wieder zur näheren Prüfung, zur Berathung hingegeben worden ist, und es haben sich dann erst in Folge derjenigen Erfahrungen, die während des Geschäfts gemacht worden sind, ganz neue Bedürfnisse herausgestellt. Ich trage darauf an, daß dieses auch bei gegenwärtigem Vereinigten Landtage gestattet werden möge, und daß also die Arbeit, die jetzt uns vorliegt, nicht vollständig abgeschlossen, sondern daß nach dem sich herausstellenden Bedürfniß späterhin noch gestattet werde, Anträge, welche wir in dieser Beziehung für nothwendig halten, machen zu dürfen.

Referent Abg. v. Katte: Zur Rechtfertigung der Abtheilung dient, meines Erachtens, noch, daß die speziellen Anträge, welche nicht von den Petenten ausgegangen sind, vor Ablauf der Präklusivfrist von einzelnen Mitgliedern der Abtheilung eingebracht worden sind. Ob nun diese zu Protokoll gegeben oder in einzelnen Petitionen abgegeben worden sind, ist faktisch und praktisch wohl ganz gleich.

Abg. v. Fock: Ich habe den Argumenten des letzten verehrten Redners aus Preußen, welche sich auf §. 31 des Reglements beziehen, nicht ganz folgen können. §. 31 setzt voraus, daß des Königs Majestät sich bewogen finden könnten, das Reglement einer Revision zu unterwerfen. Auf diesem Punkte war die Abtheilung nicht angelangt. Es ist vorher schon von dem Königl. Herrn Kommissarius bemerkt worden, daß er darüber in der Art, wie der Gegenstand behandelt worden ist, der Abtheilung nicht den Vorwurf einer Ueberschreitung macht. Ganz anders liegt es aber, wenn das Prinzip ins Auge gefaßt wird, von welchem aus der Ausschuß die Sache angesehen hat, und da, glaube ich, kann die Versammlung nur gegen den Ausschuß sich entscheiden. Die Abtheilung hat gesagt, wenn aus irgend einem Gesetze ein Punkt herausgehoben und zur Debatte gestellt werde, sey sie befugt, das ganze Gesetz einer Begutachtung zu unterwerfen. Dem glaube ich nicht beitreten zu können, ich glaube vielmehr, daß das Gesetz nur im Wege der Allerhöchsten Proposition der Kritik unterworfen werden kann. Es würde — dies will ich noch zur Rechtfertigung meiner Ansicht nachholen — ein Verfahren seyn, welches niemals zu einem glücklichen Resultate führen könnte, wenn bei Berathung einer Petition nicht das ganze Gesetz, seinem Umfange nach, vor Augen läge und man darüber sprechen wollte. Das wäre etwas Besonderes, ganz verschieden von dem vorweg zu erklären, man halte sich für befugt, wenn ein Gegenstand rein zum Gegenstande einer Petition gemacht wird, die Berathung und Begutachtung des ganzen Gesetzes zu dem Gegenstande der Petition und Berathung zu machen. Deshalb, glaube ich, muß die hohe Versammlung, wie auch schon von dem ersten und zweiten Redner bemerkt worden ist, sich gegen den Grundsatz erklären, daß mit der Heraushebung einzelner Punkte des Gesetzes das ganze Gesetz einer Berathung in extenso unterworfen werden könnte.

Es würde dies auch zu einem unausführbaren Resultate führen. Wenn z. B. eine Bestimmung des Landrechts zum Gegenstande einer Petition gemacht würde, so würde die Folge seyn, daß zu dem Zwecke der Berathung die Abtheilung das ganze Landrecht prüfen müßte. (Pochen.)

Wenn ich vorhin gesagt habe, daß der Ausschuß sich auf diesen Standpunkt gestellt habe, so folgt dies aus den Bestimmungen, welche eben hier vorgelesen worden sind.

Es heißt hier:

„Für die Annahme, daß nur die einzelnen als Beschwerde hervorgehobenen Punkte Gegenstand der Berathung seyn könnten, sprach sowohl die Bestimmung der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags, als der Inhalt des Reglements selbst. Beide zeigen als einzigen Weg, auf welchem die Stände berechtigt sind, die Abänderung eines bestehenden Gesetzes herbeizuführen, den einer Petition. In solcher gelte die Voraussetzung, daß nur einzelne Vorschriften angefochten und desfallsige Abänderungen speciell und bestimmt beantragt werden dürften, dagegen das Recht der Begutachtung des Gesammtinhalts von Gesetzen dem Landtage nur da zustehe, wo solche in Form Königlicher Proposition von ihm erfordert würde. Offenbar, so äußerte ein Theil der Abtheilung, verwandle das Verlangen, im Wege der Petition ein ganzes Gesetz der Prüfung zu unterwerfen, das verliehene Recht zu petiren, in das der Begutachtung."

(Heftiger Lärm.)

Das ist der Gegenstand, worüber gestritten worden ist, und allerdings hat die Mehrzahl sich dahin entschieden, daß die Begutachtung der einzelnen Theile auf die allgemeine Berathung übergehe, und dagegen glaube ich mich erklären zu müssen.

Marschall: Es will mir scheinen, als wenn die jetzige Berathung zu gar keinem praktischen Resultate führe, und ich schlage daher vor, daß wir zur wirklichen Diskussion übergehen.

(Ja, ja.)

Abg. Milde: Die Majorität Ihrer Kommission hat sich gegen den Antrag erklärt, den ich in Folge einer Erklärung die von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars der Versammlung in einer unserer früheren Sitzungen gegeben wurde, mir zu stellen erlaubte, und zwar hat die Majorität um deshalb sich dagegen erklärt, weil sie geglaubt hat, durch die Erklärung, die von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars in jener Debatte abgegeben worden ist, vollkommen den Gegenstand erledigt zu sehen. Ich erlaube mir aber, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß ich an jenem Tage mit meinem Antrage gerade von jener Seite auf den Weg der Petition hingewiesen worden bin. Ich habe demnach mein Petitum gestellt und dasselbe mit den Motiven unterstützt, welche ich zum großen Theile bereits an jenem Tage, als ich die Ehre hatte, diesen Antrag zu stellen, der hohen Versammlung mitgetheilt habe. Ohne also diese Gründe zu wiederholen und ohne auf dieselben wiederum einzugehen, scheint es mir doch sehr wichtig, daß wir über das Interpellationsrecht und namentlich in Bezug auf die Erfahrungen, die in der Zwischenzeit uns bei unseren Debatten vorgelegen haben, zu einem Entschlusse kommen möchten, um dieses Recht auf eine möglichst breite Basis gestellt zu sehen. Wir haben im Verlaufe der Verhandlungen gesehen, daß die Anträge, die sofort aus der Versammlung herausgestellt worden sind, geradezu haben verneint werden müssen, und zwar mit Recht. Denn die Verwaltung kann unmöglich auf eine Anfrage, die wie aus den Wolken herausgeschneiet kommt, sofort Antwort ertheilen. Ich muß aber, auf diese Erfahrung gestützt, noch eine andere Seite für meinen Antrag hervorheben, und das ist die Menge von Petitionen, die uns wirklich zu erdrücken drohen und unsere ganzen ständischen Arbeiten ins Weite hinausziehen werden. Ich bin überzeugt, daß jede einzelne Petition, die hier eingegangen ist, aus einem positiven wahrhaften Bedürfnisse hervorgegangen ist; ich bin aber auch überzeugt, daß eine Menge derartiger Petitionen sehr rasch und zur Zufriedenheit der Petenten würde haben beseitigt werden können, wenn wir das Interpellationsrecht gehabt hätten, d. h. in der Art, daß eine ganz einfache Frage an den Ministerisch und eine Erwiederung von demselben die Sache erledigt hätte. Ich will nicht die hohe Versammlung ferner mit diesem Gegenstande, welchen ich im Interesse des Gouvernements wie der Regierten beantragt, ermüden. Nach dem, was der Hr. Landtags-Kommissar damals gesagt hat, glaube ich das Recht zu haben, hoffen zu dürfen, daß auf diese Art und Weise eine Menge Geschäfte rasch und zur Zufriedenheit Aller erledigt werden werden. Ich kann deshalb nur dringend bitten, daß die hohe Versammlung meinen Antrag, wie ich ihn gestellt habe, gegen das Majoritäts-Gutachten des Ausschusses bei Sr. Majestät bevorworte.

Abg. Dittrich: Den Antrag des geehrten Abg. Milde halte ich im Interesse der Krone, wie des Volks, für sehr wesentlich und sehr nützlich. Es hat sich bereits herausgestellt, daß durch die Erklärungen, die der Herr Landtags-Kommissar und die Herren Minister gegeben haben, schon eine große Wohlthat für die Versammlung entstanden ist, daß viele Aufklärungen gegeben worden sind, die sonst weitläuftige Diskussionen herbeigeführt hätten. Als Freund der Oeffentlichkeit überdies glaube ich, daß nur eben durch die Oeffentlichkeit Gerüchte und Dinge widerlegt werden können, die im Petitionswege zu ungeheuren Weitläuftigkeiten führen würden.

Abg. Freiherr v. Vincke: Ich finde den Gegenstand der Berathung, insoweit es sich um eine gesetzliche Bestimmung handeln kann, eigentlich schon durch §. 2 des Geschäfts-Reglements erledigt, insofern es darin am Ende heißt: „an ihn — nämlich den Kommissarius — hat der Vereinigte Landtag sich wegen jeder Auskunft, sowie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden." Es ist die Form, in der der Ver-

einigte Landtag an den Kommissarius sich zu wenden hat, in diesem §. 2 nicht näher vorgezeichnet worden; es wird also auch eine beliebige Form gestattet seyn, und es scheint der Herr Kommissarius auch nicht die Absicht zu haben, einen bestimmten Weg vorzuzeichnen. Es ist zwar gesagt worden, daß Jeder, der eine Frage an den Herrn Landtags-Kommissarius richten wollte, diese schriftlich bei dem Herrn Landtags-Marschall einzureichen und dieser sich wieder auf dem schriftlichen Wege an den Herrn Landtags-Kommissar zu wenden hätte. Dieser Weg scheint, wie schon früher bemerkt worden ist, sehr weitläufig zu seyn und es dessen nicht zu bedürfen. Ich werde mich daher dem Antrage des verehrten Abg. dahin anschließen, daß es am zweckmäßigsten und einfachsten ist, eine Frage einfach in der vorhergehenden Sitzung anzukündigen und es alsdann dem Belieben des Herrn Kommissar zu überlassen, ob und wie er diese Frage beantworten wolle. Würde die Frage von der Art seyn, daß das Gouvernement, der Landtags-Kommissar oder ein anderer Minister, zu dessen Departement diese Frage gehören würde, sich nicht veranlaßt fühlten, sie zu beantworten, so würde es der einfachen Erklärung bedürfen, daß die Antwort nicht erfolgen könnte, und die Versammlung hätte sich dabei zu beruhigen. Da Se. Majestät im Reglement nicht den schriftlichen Weg vorgeschrieben hat und das Reglement nichts darüber enthält, der mündliche Weg aber jedenfalls der einfachste ist, so sehe ich nicht ein, warum jetzt der Weg der einfachen Frage abgeschnitten werden soll, da doch dem Herrn Kommissar und den Herren Ministern die Befugniß vorbehalten ist, eine gestellte Frage nicht zu beantworten. Ich finde auch in den Gründen des Majoritäts-Gutachtens nichts, was dem eigentlich entgegenstehen könnte, es scheint mir das Gutachten nur auf einem Mißverständniß zu beruhen.

Wenn ich mir erlauben darf, von dem Ende der Motive des Gutachtens zum Anfange überzugehen, so scheint mir die Erklärung der Bereitwilligkeit des Herrn Landtags-Kommissars, jede gewünschte Auskunft ertheilen zu wollen, insofern nicht genügend, als, wie auch hier schon erörtert worden ist, durch eine einfache Beantwortung einer einfachen Frage schriftliche Petitionen abgeschnitten und dadurch unsere Geschäfte in sehr erwünschter Weise vereinfacht werden können. Also ist es nicht genügend, daß nur über den Gegenstand der Tages-Ordnung gefragt werden könne, sondern es muß über jeden Gegenstand, über den eine Petition eingereicht werden könnte, die Ankündigung einer Frage gestattet seyn. Ich sehe ferner nicht ein, warum ein solches Verfahren mit unserer Verfassung unvereinbar seyn soll; das ist eine bloße Sache der parlamentarischen Form, und ich finde nicht, daß es sich hierbei von der Verfassung handelt. Die Sache ist ganz einfach, es tritt ein Mitglied auf und kündigt an, daß es am folgenden Tage eine Frage stellen werde; der Landtags-Kommissar oder der betreffende Minister nimmt davon Notiz, und in der nächsten Sitzung erklärt derselbe, ob er die Frage beantworten wolle. Dies wird der kürzeste Weg seyn und scheint mir auch sehr wohl ausführbar. Wenn ferner alle offiziellen Mittheilungen nur im Namen Sr. Majestät des Königs ergehen sollen, so scheint mir das einen ganz anderen Fall zu betreffen; hier antwortet nicht Se. Majestät der König, sondern der Landtags-Kommissar antwortet im Namen Sr. Majestät oder einfach im Namen des Ministers, zu dessen Departement der Gegenstand gehört. Von den Verhältnissen constitutioneller Staaten kann hier ferner vollends nicht die Rede seyn; wir sind alle einverstanden, daß wir uns in keinem constitutionellen Staate befinden; wir werden aber eben sowohl darüber einverstanden seyn, daß dies eine Form ist, welche in jeder ständischen Versammlung ausführbar ist, ohne daß es sich dabei um eine Constitution zu handeln braucht. Wenn endlich die Thätigkeit des Landtags nur auf Petitionen und Propositionen beschränkt seyn soll, so finde ich eine solche Beschränkung im Gesetze nicht begründet, und die Adreß-Berathung hat es bewiesen, daß eine andere Thätigkeit des Landtags möglich und auch von den Vertretern des Gouvernements zugelassen werden ist. Da nun die Befugniß, Fragen an die Minister zu stellen, wesentlich mit den Petitionen zusammenhängt, indem sie dazu führt, unnützen Petitionen vorzubeugen, während uns deren jetzt bereits vielleicht 600 vorliegen, wovon wenigstens 50 hätten erspart werden können, so scheint es mir wünschenswerth, daß eine solche Befugniß in hac, in dem Petenten beantragten Weise zugelassen werde. (Forts. f.)

Amtliche Nachrichten.

Der Landgerichts-Assessor Schmitt zu Trier ist an das Landgericht zu Elberfeld versetzt, und der Parket-Sekretair Adenauer zu Köln zum Landgerichts-Sekretair daselbst ernannt worden.

Allgemeine Verfügung vom 20. April 1847, die Untersuchung des Gesundheitszustandes der Behufs Einstellung in eine Straf-Sektion zur Festung abzuliefernden Individuen betreffend.

Die Untersuchung des Gesundheitszustandes der an die Königl. Festungs-Kommandanturen abzuliefernden, zur Einstellung in eine Straf-Sektion verurtheilten Individuen muß der Regel nach durch den Kreis-Physikus erfolgen. Nur in solchen Fällen, in welchen diese Untersuchung mit besondern Schwierigkeiten verknüpft ist, kann die Untersuchung durch einen andern approbirten Arzt gestattet werden.

Im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister werden die Königl. Obergerichte hierdurch autorisirt, für solche Fälle nach vorgängiger Feststellung der die Ausnahme begründenden Verhältnisse, die Untergerichte Ihres Departements von jener Regel zu dispensiren, und die Untersuchung durch einen anderen approbirten Arzt nachzulassen.

Sollten einzelne Untergerichte dergleichen zur Festung abzuliefernde Sträflinge, ohne eine solche Dispensation von anderen Aerzten als den Kreis-Physikern untersuchen lassen, so ist dies nicht blos disciplinarisch zu rügen, sondern auch darauf zu halten, daß, wenn der nicht vorschriftsmäßig untersuchte Sträfling demnächst zur Arbeit untauglich befunden werden sollte, die Kosten seines Rücktransports von der Festung durch die Mitglieder des betreffenden Untergerichts getragen werden.

Berlin, den 20. April 1847.

Der Justizminister Uhden.

Deutschland.

Berlin, vom 8. Mai. Ein sehr interessantes Ereigniß erwartet uns in der nächsten Woche. Man erinnert sich, daß im vorigen Winter, nach den polnischen Unruhen, sieben Posener Staatsgefangene aus der Festung Neiße entsprangen, von denen sechs entkamen, der siebente wieder eingefangen und als russischer Unterthan später ausgeliefert wurde. In der Presse erhoben sich über das Auffallende jener Flucht mancherlei Vermuthungen, und der König erließ eine veröffentlichte Kabinetsordre, worin er die strengste Untersuchung des Vorganges befahl. In Folge dessen wird nun über den Festungskommandanten General von Heyde Kriegsgericht gehalten werden und dasselbe hier Statt finden, weil die Provinz Schlesien nicht so viel ihm im Rang koordinirte militärische Richter, d. h. Generale darbietet, als das Gesetz erheischt. Der Gerichtstermin ist auf den nächsten Dienstag anberaumt und der General v. Müffling, wie man erfährt, zum Vorsitzenden ernannt. Inzwischen scheint die Untersuchung bis jetzt sehr wenig Anhalt für die Verurtheilung ergeben zu haben. Es hat sich herausgestellt, daß der General von Heyde allerdings nicht den strengsten Grad der Bewachung bei den Entsprungenen verwandte, aber hierin den ausdrücklichen Anweisungen des kommandirenden Generals der Provinz, Gr. von Brandenburg, Folge leistete, mithin seiner Seits entschuldigt dasteht. Die Gefangenen befanden sich im Krankenlokal und wußten von hier durch Vermittlung eines Wärters, der eine eiserne Fensterstange entfernte, auf einer Strickleiter das Freie zu gewinnen. Draußen erwartete sie der Wagen eines Grafen R., den sechse bestiegen und mit ihm entkamen, während der Letzte, welcher nicht schnell genug war, ergriffen ward. Der außerhalb stationirte Posten war eingezogen gewesen, weil derselbe bei unzureichenden Militärkräften anderweitig nothwendiger verwandt werden mußte. Man ist unter diesen Umständen auf den Ausgang des Kriegsgerichts sehr gespannt. Der General von Heyde soll gleich nach dem Vorfall und der ihm bekannt gewordenen vorwurfsvollen Deutung desselben einen Brief hierher geschrieben haben, worin sich das volle gekränkte Ehrgefühl eines Mannes, der sich bewußt ist, seinem Vaterlande lange und treu gedient zu haben, eben so unumwunden als würdevoll kund gibt. (Aach. Z.)

† Berlin, vom 10. Mai. Die Herren-Kurie soll gesonnen seyn, bei ihren Verhandlungen über die Nichtzulassung bescholtener Personen zur ständischen Versammlung die von den andern Ständen bereits lebhaft debattirten und verworfenen Paragraphen ganz im Sinne der Regierung anzunehmen.

Heute diniren gegen 400 Landtagsdeputirte in den Räumen des Kroll'schen Lokals.

Die Hotel-Besitzer klagen über die geringe Zahl von Fremden, die bei ihnen jetzt einkehren. Von den Landtags-Deputirten wohnen nur wenige in Hotels, die meisten in Privat-Logis.

Die Ernennung des Grafen von Westphalen zum Preußischen Gesandten in Hannover soll auf unvorhergesehene Schwierigkeiten gerathen seyn.

In Rücksicht auf die noch fortdauernde Theuerung aller Lebensmittel haben die Kommunal-Behörden beschlossen, die Armen-Suppen-Anstalten noch in demselben Umfange, wie bisher, bis Ende Mai fortbestehen zu lassen.

Seitens der städtischen Behörde wird die Metze Kartoffel an Unbemittelte für 2 Sgr. verkauft, und es ist Hoffnung vorhanden, von diesen fast unentbehrlichen Lebensmitteln die Metze bald zu 1½ Sgr. verkaufen zu können.

Am verflossenen Sonnabend, den 28. d., wurde in einer öffentlichen Sitzung des Ober-Appellations-Senats das Strafurtheil des so viel besprochenen Federviehhändlers Hannemann, welcher sich im letzten Spätherbste des Straßenraubes an einem Bauer schuldig gemacht, in zweiter Instanz entschieden. Dasselbe lautet wie das erste, Hinrichtung durch das Beil. Der Zudrang zu dieser Gerichtssitzung war so arg, daß bewaffnetes Militair zur Aufrechthaltung der Ordnung in dem Sitzungssaale aufgestellt werden mußte. Da das **Corpus delicti** bei der Beraubung nur verstümmelt und durch einen glücklichen Zufall nicht getödtet worden ist, so dürfte wohl auf dem Wege der königl. Gnade die Todesstrafe des Verurtheilten in lebenslängliche Zwangsarbeit umgewandelt werden. Bei dieser Gerichtsverhandlung wurden unter den Zuhörern auch einige Taschendiebe in flagranti ergriffen.

Breslau, vom 8. Mai. Die Kartoffel-Verkäuferinnen auf dem hiesigen Neumarkte haben im Marktverkehre seit einigen Tagen Preise geboten, durch welche die Käufer zur Unzufriedenheit angeregt wurden; doch verglich man sich gewöhnlich noch beim Kaufe. Heute früh jedoch verlangte eine Landfrau, die zwei Säcke voll zum Verkaufe stellte, sogar bis 4 Sgr. für die Metze. Darüber kam es bald zum Wortwechsel, ja die Verkäuferin, um welche sich bald eine Menschenmenge versammelte, erkühnte sich sogar Personen, welche ihre Waare näher besichtigten, auf die Hände zu schlagen. Diese Unvorsichtigkeit büßte sie indeß damit, daß die Säcke von Arbeitsleuten des Neumarktes aufgeschnitten und umgestürzt wurden, so daß die Kartoffeln verstreut und beliebig aufgesammelt wurden. Die Landfrau entkam nur eilig und mit Noth ihr zugedachten Thätlichkeiten. (Od.-Z.)

Köln, vom 12. Mai. Wir können unseren Lesern die erfreuliche Nachricht mittheilen, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz beauftragt worden ist, 4600 Wispel Roggen an die armen Gemeinden der Provinz vertheilen zu lassen. Von diesem Quantum erhält der Regierungsbezirk Köln 18,000 Scheffel, von denen 11,000, an jeden Kreis 1000, bereits vertheilt sind, die übrigen 7000 aber für den Fall, daß die Noth noch steigen sollte, vorläufig zurückbehalten sind. Das Ober-Präsidium ist dabei von dem gewiß sehr richtigen Grundsatz ausgegangen, daß man zuerst die hülfebedürftigeren Gemeinden unterstützen müsse, ehe man an die bemittelten Städte denken könne. (Rh. B.)

— Nachdem am letzten Sonntage eine Probefahrt auf der Köln-Mindener Eisenbahn bis Hamm Statt gefunden, wird die Strecke von Duisburg bis Hamm definitiv am 15. d. M. dem öffentlichen Verkehre übergeben werden. Vorläufig werden zwar nur Personenzüge gehen, binnen Kurzem aber auch schon der Güterverkehr beginnen. Durch die im direkten Anschlusse an die Eisenbahnzüge sofort ins Leben tretenden Postverbindungen zwischen Hamm und Minden, resp. Hannover wird vom 15. d. ab die Strecke zwischen Köln und Berlin und umgekehrt von Briefen und Personen binnen 36—38 Stunden zurückgelegt. Die Arbeiten auf der Strecke zwischen Hamm und Minden so wie bis zur Gränze werden mit solcher Energie betrieben, daß die Eröffnung der ganzen, namentlich für Rheinland und Westfalen so überaus wichtigen Bahn am 15. Oktober d. J. fast unzweifelhaft ist.

*Coblenz, vom 12. Mai. Da man nach den in der Stadt umlaufenden Gerüchten an dem gestrigen Abende die Wiederholung von Excessen und Gewaltthätigkeiten befürchtete, so sah sich die Behörde veranlaßt, sehr ernste und gemessene Maßregeln zu treffen, um jeden Versuch zu Unordnungen sogleich mit Nachdruck unterdrücken zu können. Von 7 Uhr Abends an waren sämmtliche Truppen consignirt, alle Wachen waren mehr als um das Doppelte verstärkt, die Infanterie hatte scharfe Patronen und die Artilleriepferde waren gesattelt, indem namentlich die hier garnisonirende reitende Batterie als Kavallerie verwendet wurde. Trotz des Verbotes, wonach nicht mehr als 5 Menschen auf der Straße zusammenstehen sollten, wogten jedoch theils aus Neugierde theils wegen des schönen Abends sehr zahlreiche Menschenmassen auf den Straßen auf und ab und blieben vor einigen Häusern, die man für bedroht hielt, stehen. Inzwischen kam es zu keinen ernsteren Excessen, man schrie nur, pfiff und lärmte, namentlich wenn die unaufhörlich die Straßen auf- und abreitenden Patrouillen sich näherten, doch blieb es hierbei nur und zu Thätlichkeiten kam es nicht. Nichtsdestoweniger blieben mehre starke Truppen-Piquets bis spät am Abende auf den öffentlichen Plätzen und auch in den bedroht geglaubten Häusern mehrer Fruchthändler und Oekonomen hatte man ansehnliche Infanterie-Kommandos aufgestellt. Wie ich sicher erfahren habe, sind auch am gestrigen Abende neun Verhaftungen vorgenommen worden, jedoch betrafen diese vorzüglich Jungen, die sich beim Pfeifen und Lärmen besonders hervorthaten, wie diese Klasse dann bei den fraglichen Auftritten sich besonders thätig benahm und den meisten Antheil dabei hatte. Im übrigen lacht man viel über die ganze Vorfallenheit, obschon sie sehr ernster Natur hätte werden können, was man auch leicht daraus ersehen mag, wenn man erfährt, daß die Verhaltungsmaßregeln an die Truppen sehr kathegorisch waren. Vor den Kavallerie-Kommandos, welche durch die Straßen mit gezogenem Säbel einherritten, ritten jedesmal 2 Trompeter voraus, um im Fall ein Choque ausgeführt werden sollte, das Volk zuvor durch ein Signal davon zu avertiren. Auch für die Geschütze sollen scharfe Schüsse ausgegeben gewesen seyn. Heute geht Alles wieder in gewohnter Ruhe hier vor sich, doch sollen für den Abend abermals Vorkehrungen von Seiten der Behörden getroffen werden.

Stuttgart, vom 8. Mai. Der „Beobachter" berichtet heute: „Hier scheinen sich zum Theil immer noch bedenkliche Zeichen zu regen. In der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag wurde bemerkt, daß in einer Scheuer außerhalb der verlängerten Sophienstraße sich eine beträchtliche Anzahl von Menschen versammelt hatte. Die Versammelten blieben ein paar Stunden in der Scheuer, um sofort wieder still auseinander zu gehen. Ein hiesiger Bürger, der die Sache bemerkte, machte am andern Morgen davon Anzeige bei der Polizei. In der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag wurde das Haus sofort ganz in der Stille umstellt; der Polizei-Kommissär Bullinger begab sich mit dem betreffenden Viertelsmeister in die Scheuer, machte Licht; sie fanden aber für diese Nacht die Scheuer leer. — In der Nacht vom Freitag auf den Samstag gelangte von der Pulverthurmwache die Meldung in die Stadt, daß sich ein namhafter Trupp verdächtig aussehender Leute um den Pulverthurm umtreibe. Auf die Meldung wurde sogleich ein Militärkommando zur Verstärkung der Wache abgesandt, worauf sich die Verdächtigen wieder verzogen."

— Daß ein Genosse des umgekommenen Schustergesellen, welcher Angesichts der Polizei Rache für denselben gelobt hatte, festgenommen ist, bestätigt sich.

Karlsruhe, vom 9. Mai. In dem hiesigen Tagblatte liest man nachstehende Bekanntmachung des Gemeinderaths:

Wir bringen hiermit zur Kenntniß der gesammten Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe, daß wir, in Folge gemeinschaftlicher Berathung mit dem engern Ausschuß, und im Einverständniß mit den hiesigen Herren Bäckermeistern, die Anordnung getroffen haben:

daß für die nächste Zeit der gegenwärtige Preis des Schwarzbrodes (7 kr. per Pfund), so wie des Halbweißbrodes (8½ kr. per Pfund) für die Bewohner der Stadt Karlsruhe nicht mehr überschritten werden soll, wiewohl nach den Ergebnissen der letzten Durlacher Fruchtmärkte seit der letzten Schätzung ein abermaliges Steigen begründet gewesen wäre.

Zugleich theilen wir zu weiterer Beruhigung mit:

daß wir, gleichfalls in Verbindung mit dem engern Ausschuß, Beschlüsse zum Ankauf von Brodfrüchten gefaßt haben, wodurch nicht nur unsere oben erwähnte Maßregel,

(Fortsetzung in der Beilage.)